

TAX COMPLIANCE UND § 2b UStG

Mit § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) wird eine neue Ära der Besteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) eingeleitet. Steuerpflichten und -risiken für jPöR und deren gesetzliche Vertreter werden steigen. Zur Minimierung dieser Risiken ist es unerlässlich, ein System zum Nachweis der steuerlichen Regeltreue vorzuhalten.

§ 2b UStG und Tax Compliance

Mit der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) hat sich die Anzahl umsatzsteuerlich relevanter Sachverhalte juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) deutlich erhöht. Zudem bergen unbestimmte Rechtsbegriffe und ungeklärte Abgrenzungsfragen steuerliche Risiken. Rechtssicherheit wird sich wohl erst durch die in den kommenden Jahren ergehende Rechtsprechung ergeben. Dies bringt ein steuerliches und haftungsrechtliches Risiko für jPöR, deren gesetzliche Vertreter und Mitarbeiter mit sich. Viele Fachbereiche und Referate werden mit neuen oder sogar erstmals mit steuerlichen Themen konfrontiert. In diesem Zusammenhang zeigt sich, dass es bei der Einführung des § 2 b UStG neben der steuerlichen Bewertung insbesondere auch um Organisationsfragen geht.

System (TCMS) bildet wiederum einen abgegrenzten Teilbereich eines CMS mit dem Zweck der vollständigen und zeitgerechten Erfüllung steuerlicher Regeln und Pflichten.



TCMS ist kein Papiertiger, sondern eine gelebte Kultur im Unternehmen.

Jana Rohlfing
Expertin für Steuerfragen öffentlicher Unternehmen

Warum ein TCMS einführen?

Mit seiner Unterschrift erklärt der gesetzliche Vertreter der jPöR rechtsverbindlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Erklärung. Doch woher weiß der gesetzliche Vertreter bei der Komplexität der Geschäftsfelder, der Schnellebigkeit der Gesellschaft, der Rechtsprechungen und kurzfristiger Arbeitsplatzverhältnisse, dass alle steuerlich relevanten Sachverhalte auch tatsächlich erfasst wurden?

Aufgrund dieser Komplexität ist es oftmals nicht gänzlich zu vermeiden, dass steuerlich bedeutende Sachverhalte erst nach Abgabe einer Steuererklärung bekannt werden oder sich eine steuerliche Würdigung im Nachhinein als fehlerhaft erweist. Eine Nacherklärung steuerlich bedeutender Sachverhalte ist grundsätzlich im Rahmen des § 153 Abgabenordnung (AO) möglich. Begründet sich die Nacherklärung jedoch in einem Organisationsverschulden (§ 130 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)) kann der Tatbestand der leichtfertigen Steuerverkürzung (§ 378 AO) oder sogar der der Steuerhinterziehung (§ 370 AO) erfüllt sein. Für das Unternehmen und die verantwortlichen Mitarbeiter

Die Auswahl der für das TCMS relevanten Prozesse ist nicht trivial.

Andreas Seeger
Experte für NPO/Steuern und Sozialrecht

Was ist Tax Compliance?

Compliance ist die Bereitschaft zur Befolgung von Regeln (gesetzliche Bestimmungen und unternehmensinterne Richtlinien). Werden von der verantwortlichen Leitung eines Unternehmens Grundsätze und Maßnahmen (Prozesse/Strukturen) eingeführt, die auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter und der Mitarbeiter des Unternehmens sowie ggf. von Dritten abzielt, spricht man von einem Compliance-Management-System (CMS). Das Tax-Compliance-Management-

TCMS-CHECKLISTE



AUFGABENVERTEILUNG UND VERANTWORTLICHKEIT

- ▶ klare Definition der Pflichtendelegation und Aufgabenverteilung
- ▶ Bestimmung von Verantwortlichkeit und Vertretung



AUSWAHL UND INSTRUKTION

- ▶ sorgfältige Auswahl von Mitarbeitern
- ▶ nachweisbare Unterrichtung über Rechte und Pflichten
- ▶ Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter



KONTROLLE/SANKTIONIERUNGEN

- ▶ Einführung regelmäßiger Prüfroutinen und anlassbezogener Stichproben



KRISENMANAGEMENT

- ▶ Dokumentation der Tax-Compliance-Maßnahmen
- ▶ Standardisierung von Arbeitsabläufen
- ▶ Reaktion auf Compliance-Verstöße

kann dies bußgeld- oder sogar strafrechtliche Folgen bedeuten.

Das Dilemma großer und komplexer Organisationsseinheiten hat die Gerichtsbarkeit erkannt. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 9. Mai 2017 – 1 StR 265/16 entschieden, dass die Vorhaltung eines den jeweiligen betrieblichen Anforderungen genügenden TCMS zu einer Enthaltung der gesetzlichen Vertreter und damit mittelbar auch des Unternehmens führen kann, ein Organisationsverschulden im Regelfall also ausgeschlossen wird. In letzter Zeit melden Finanzämter vermehrt Berichtigungen nach § 153 AO der Straf- und Bußgeldstelle. Damit gewinnt das Vorhalten eines solchen TCMS ganz tatsächlich an Bedeutung. Mit dem aktuell in vielen Verwaltungen ohnehin erfolgenden Identifikationsprozess (neuer) umsatzsteuerlicher Sachverhalte nach § 2b UStG geht die Einführung eines TCMS Hand in Hand. Mit der erfolgenden Erfassung sämtlicher Leistungsbeziehungen kann die Ermittlung der internen Prozesse verbunden werden. Die regelmäßig an ein TCMS zu stellenden Mindestanforderungen sind in der nebenstehenden Übersicht enthalten.

Im Ergebnis zielt das TCMS nicht nur auf die Vermeidung von straf- und bußgeldrechtlichen Konsequenzen ab, sondern führt auch zur Erhöhung der Transparenz, Steigerung des Vertrauens, Unterstützung bei der Vermeidung von Reputationsschäden sowie finanziellen Schäden.

Nach der Implementierung ist vor der Implementierung

Das TCMS ist kein „Selbstläufer“. Ein nur auf dem Papier existierendes TCMS ist kein TCMS. Es lebt davon, dass es angewendet und kontinuierlich verbessert wird, dass Schwachstellen aufgedeckt und eliminiert werden. Definierte Prozesse, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten müssen eingehalten, Checklisten ausgefüllt und Informationen weitergegeben werden. Genauso wie eine Organisation

einem ständigen Wandel ausgesetzt ist, ist auch deren TCMS einer fortlaufenden kritischen Überprüfung zu unterziehen. ●

FAZIT

TC ist nicht erst ein Thema, seit es § 2b UStG gibt. JPöR waren schon immer zur Regeltreue verpflichtet. Mit § 2b UStG steigt jedoch das Risiko nicht erklärter steuerlich relevanter Sachverhalte an und damit einhergehend auch die Inanspruchnahme der hinter der JPöR stehenden natürlichen Personen im Rahmen eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens. Zur Eindämmung dieses Risikos ist die Einführung eines TCMS ein wichtiger Schritt. Daneben bietet die Einrichtung eines TCMS die Chance, Prozesse effektiver und transparenter zu gestalten.

Jana Rohlfing

Steuerberaterin
jana.rohlfing@curacon.de

Andreas Seeger

Steuerberater
andreas.seeger@curacon.de